

- Körperschaft des öffentlichen Rechts – Saarbrücken

<u>Abrechnungsbestimmungen</u>

der KV Saarland

ab 01.07.2016



Abrechnungsbestimmungen der KV Saarland ab 01.07.2016 Version 4: lt. VV-Beschluss vom 15.06.2016



Inhaltsverzeichnis

Pr	äamb	el3
§	1	Geltungsbereich3
§	2	Berechnungsfähige Leistungen3
§	3	Krankenversicherte/Behandlungsausweis5
§	4	Einreichung der Abrechnung5
		Absatz 1: Verpflichtung zur Online-Abrechnung5
		Absatz 2: Fristen zur Abgabe5
		Absatz 2a: Fristverlängerung für endgültige Abgabe7
		Absatz 2b: Einzureichende Unterlagen
		Absatz 3: Zusätzliche Verwaltungskosten bei verspäteter Einreichung7
		Absatz 4: Nachträgliche Berichtigung und Ergänzung eingereichter Abrechnungen .8
		Absatz 5: Verjährungsfristen8
§	5	Prüfung der Abrechnung8
§	6	Abrechnungsnachweise und Zahlungen8
§	7	Verwaltungskosten und Gebühren10
§	8	Kennzeichnung ärztlicher Leistungen10
§	9	Lebenslange Arztnummer (LANR), Betriebsstättennummer (BSNR) und
		Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR)10
§	10	Widerspruch gegen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung11
§	11	Inkrafttreten11



Präambel

Soweit sich Bezeichnungen dieser Abrechnungsbestimmungen auf Personen beziehen, gelten sie für Frauen in der weiblichen Form, für Männer in der männlichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Abrechnungsbestimmungen gemäß § 44 Absatz 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte gelten für alle im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland zugelassenen und ermächtigten Ärzte, zugelassenen und ermächtigten psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Medizinischen Versorgungszentren sowie ermächtigten ärztlich und nichtärztlich geleiteten Einrichtungen.
- (2) Alle vorstehend genannten zugelassenen und ermächtigten Ärzte, Medizinische Versorgungszentren und ärztlich geleiteten Einrichtungen werden im Folgenden als "Vertragsärzte", alle zugelassenen und ermächtigten psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie nichtärztlich geleiteten psychotherapeutischen Einrichtungen werden als "Psychotherapeuten" bezeichnet.
- (3) Diese Abrechnungsbestimmungen finden auch Anwendung auf die Abrechnung von Notfall-Leistungen, die von Nichtvertragsärzten oder Krankenhäusern erbracht werden. Ambulante Notfall-Leistungen, die in Krankenhäusern erbracht werden, sind dabei nur durch das jeweilige Krankenhaus abrechnungsfähig.

§ 2 Berechnungsfähige Leistungen

- (1) Berechnungsfähig sind nur die vom Vertragsarzt selbst oder von seinem nichtärztlichen Hilfspersonal unter seiner Aufsicht und Verantwortung ausgeführten Verrichtungen. Die von angestellten Ärzten, Vertretern und Assistenten der Vertragsärzte ausgeführten Leistungen können vom Arzt nur berechnet werden, wenn die in § 32, § 32 a und b Ärzte-ZV für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Jeder Vertragsarzt/Psychotherapeut ist verpflichtet, der KV Saarland in einer handschriftlich oder nach den Vorgaben der KV Saarland elektronisch signierten Sammelerklärung zu bestätigen, dass die in Rechnung gestellten vertragsärztlichen Leistungen den Erfordernissen des § 2 entsprechen. Dabei ist das Formular der Sammelerklärung in der jeweils für das Abrechnungsquartal geltenden Fassung zu verwenden. Ist der nach Satz 1 Verpflichtete verstorben oder so schwer erkrankt, dass ihm das Leisten einer Unterschrift unmöglich ist, kann der Vorstand im Einzelfall Abweichungen von den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen zulassen.
- (3) Leistungen, deren Vergütung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Vorliegen einer Genehmigung, Abgabe bestimmter Erklärungen, Ringversuchszertifikate) abhängig sind, werden durch die KVS nur honoriert, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.



- (4) Leistungen, die ein Vertragsarzt in Vertretung eines anderen Vertragsarztes erbringt, sind wie folgt abzurechnen:
 - a. Innerhalb derselben Berufsausübungsgemeinschaft bzw. desselben MVZ:

 Jeder Vertragsarzt kennzeichnet die selbst erbrachten Leistungen unter Verwendung
 seiner eigenen lebenslangen Arztnummer (LANR) und der jeweiligen Betriebsstätten(BSNR) bzw. Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR) gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 ab.
 Die Abrechnung der Leistungen unter der LANR eines Praxispartners ist unzulässig.
 - b. Bei Vertretung durch einen anderen niedergelassenen Arzt in dessen Praxis: Übernimmt ein niedergelassener Vertragsarzt in seiner eigenen Praxis die Vertretung für einen anderen niedergelassenen Vertragsarzt, so rechnet der Vertreter die Leistungen auf einem Vertretungsschein (Scheinuntergruppe 42) unter Verwendung seiner eigenen lebenslangen Arztnummer (LANR) gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 ab.
 - c. Bei Vertretung durch einen anderen Arzt in der Praxis des Vertretenen:
 Wird ein Vertragsarzt in seiner eigenen Praxis durch einen anderen Arzt vertreten, so kennzeichnet der Vertreter die Leistungen unter Verwendung der lebenslangen Arztnummer (LANR) des Vertretenen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 ab. Der Vertretene hat dabei zu gewährleisten, dass der Vertreter im Falle der Erbringung von genehmigungspflichtigen Leistungen die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Eine ärztliche Behandlung in Krankenhäusern und Kliniken ist berechnungsfähig, wenn sie von einem Vertragsarzt ausgeführt wird, in die vertragsärztliche Gesamtvergütung eingeschlossen und nicht durch seitens der Krankenkassen gezahlte Leistungsentgelte (DRG, Fallpauschalen etc.) abgegolten ist.
- (6) Ärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Nuklearmedizin, Pathologie, Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie, Strahlentherapie und Transfusionsmedizin können nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 1 können Ärzte für Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen i.V. mit Anlage 9.2 des Bundesmantelvertrages-Ärzte direkt in Anspruch genommen werden. Sie sind berechtigt, gemäß Anlage 9.2 BMV-Ä die notwendigen Leistungen veranlassen:



§ 3 Krankenversicherte/Behandlungsausweis

Honoraranforderungen können nur geltend gemacht werden, wenn der Anspruchsberechtigte dem Vertragsarzt/Psychotherapeut eine gültige Krankenversichertenkarte oder elektronische Gesundheitskarte vorgelegt hat oder einen Behandlungs-/ Überweisungsschein mit zusätzlichem Einlesedatum der Krankenversichertenkarte/elektronische Gesundheitskarte übergeben hat. Im Übrigen gelten die bundesmantelvertraglichen Regelungen des Ersatzverfahrens.

§ 4 Einreichung der Abrechnung

(1) Verpflichtung zur Online-Abrechnung

Die Abrechnung vertragsärztlicher bzw. -psychotherapeutischer Leistungen erfolgt gegenüber der KV Saarland mittels EDV. Die Übermittlung der Abrechnungsdaten hat beginnend für das dritte Quartal 2013 leitungsgebunden elektronisch nach den Vorgaben der "KBV-Richtlinie für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zwecke der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V" in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.

Abrechnungen, die ab diesem Zeitpunkt auf konventionellen Datenträger (Diskette/CD/DVD) eingereicht werden, werden von der Bearbeitung des jeweiligen Quartals ausgeschlossen.

Die KV Saarland stellt in den Räumlichkeiten der KVS Online-Terminals zur Übertragung von Online-Abrechnungen zur Verfügung. Diese können nach vorheriger Terminvereinbarung zu den üblichen Öffnungszeiten der KVS gegen die Erhebung einer Gebühr von 100,00 € je Quartal durch den Vertragsarzt bzw. einer von ihm bevollmächtigten Person genutzt werden.

Für Leistungen im organisierten Notfalldienst ist abweichend von Satz 2 ausschließlich für Nichtvertragsärzte (Privatärzte) eine manuell erstellte Abrechnung möglich. Die KV Saarland erhebt in diesem Fall einen aufwandsbezogenen Zuschlag.

(2) Fristen zur Abgabe der Abrechnungen

Die Honoraranforderung für die in § 2 genannten Leistungen ist unter Beachtung der dafür geltenden Regelungen (z.B. Vordruckvereinbarung, Beschlüsse des Vorstandes der KVS; vertragliche Regelungen mit den Krankenkassen oder deren Verbänden) kalendervierteljährlich innerhalb der vom Vorstand der KVS festgesetzten Fristen einzureichen. Werden durch den Vorstand der KVS keine anderen Fristen bestimmt, gelten für die Abgabe von Abrechnung folgende Regelungen:



a. Abgabe der endgültigen Abrechnung

Die von der Arztpraxis als endgültig deklarierten Abrechnungsdateien einschließlich der erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2b sind zu folgenden Terminen einzureichen:

Quartal	Abrechnungszeitraum eines Kalenderjahres	Termin zur Abrechnungsabgabe
1. Quartal	01. Januar bis 31. März	10. April
2. Quartal	01. April bis 30. Juni	10. Juli
3. Quartal	01. Juli bis 30. September	10. Oktober
4. Quartal	01. Oktober bis 31. Dezember	10. Januar im Folgejahr

Fällt ein Termin zur Abrechnungsabgabe auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so verschiebt sich die Abgabefrist auf den nächsten Werktag.

Die Übersendung von weiteren Online-Abrechnungen (auch Testabrechnung) ist nach der Übersendung einer als endgültig deklarierten Abrechnung nicht mehr möglich. Dies gilt auch dann, wenn die Übersendung der endgültigen Abrechnung vor dem Abgabetermin erfolgt ist. Die als endgültige Abrechnung übersandte Online-Abrechnung wird unmittelbar nach deren Eingang als maßgebliche Quartalsabrechnung zur Bearbeitung herangezogen.

b. Abgabe einer vorläufigen Testabrechnung

Vertragsärzte/Psychotherapeuten können im Laufe des jeweils aktuellen Abrechnungsquartals vorläufige Abrechnungsdateien zur Überprüfung einsenden. Dabei gelten folgende Abgabefristen:

Quartal	Erste vorläufige	Weitere vorläufige	Letzte vorläufige
	Abrechnungsdatei	Abrechnungsdatei	Abrechnungsdatei
1. Quartal	ab 01. Februar	kalendertäglich	längstens bis zum jeweiligen Abgabetermin nach Buchstabe a.
2. Quartal	ab 01. Mai	kalendertäglich	
3. Quartal	ab 01. August	kalendertäglich	
4. Quartal	ab 01. November	kalendertäglich	



(2a) Fristverlängerung für endgültige Abrechnungsabgabe

Die Frist zur Abrechnungsabgabe nach Absatz 2 Buchstabe a kann nach schriftlicher Beantragung vor Ablauf der Abgabefrist nach Absatz 2 Buchstabe a in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Für Verlängerungsanträge, die nach Ablauf der Abgabefrist nach Absatz 2 Buchstabe a gestellt werden, finden die Regelungen nach Absatz 3 Anwendung.

(2b) Einzureichende Unterlagen

Die eingereichte Quartalsabrechnung wird grundsätzlich nur bearbeitet, wenn sämtliche erforderliche Unterlagen vorliegen. Im Einzelnen gehören zur Vollständigkeit folgende Abrechnungsunterlagen:

- Die online einzureichende Abrechnungsdatei(en) des jeweiligen Abrechnungsquartals nach erfolgreicher Überprüfung des KBV-Prüfmoduls und Einsatz des KBV-Kryptomoduls
- Von allen Praxispartnern unterschriebene Sammelerklärung nach § 2 Absatz 2
- Behandlungsscheine von Sonstigen Kostenträgern
- Gültige(r) Leistungsbescheid(e) der leistungspflichtigen Krankenkasse für alle Patienten, die der Honorarabrechnung beigeschlossen sind und für die Apheresen als extrakorporales Hämotherapieverfahren (LDL-Apherese) abgerechnet wurden

(3) Zusätzliche Verwaltungskosten bei Überschreiten der Abgabefrist

Für Abrechnungen, die ohne hinreichende Begründung nicht termingerecht oder im Sinne von § 4 Absatz. (2b) unvollständig eingereicht werden, werden folgende zusätzlichen Verwaltungskosten in Rechnung gestellt:

- a. bei Überschreitung des in Absatz 2 Buchstabe a. festgesetzten Termins: 5%
- b. bei Überschreitung des in Absatz 2 Buchstabe a. festgesetzten Termins um mehr als 1 Woche: 10%
- c. bei Überschreitung des in Absatz 2 Buchstabe a. festgesetzten Termins um mehr als 2 Wochen: 20%

Die zusätzlichen Verwaltungskosten nach Absatz 3 beziehen sich auf die verwaltungskostenrelevanten Honorare gem. § 20 der Satzung der KVS. Absatz 3 gilt bei Überschreitung einer Verlängerungsfrist entsprechend. Die Überschreitungsfristen nach Absatz 3 Buchstaben a), b) und c) beginnen in solchen Fällen mit dem Ende der Verlängerungsfrist.

Für verspätet eingereichte Abrechnungen besteht kein Anspruch auf Bearbeitung im laufenden Quartal.



(4) Nachträgliche Berichtigung und Ergänzung eingereichter Abrechnungen

Eine nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung von bei der KV Saarland bereits eingereichten Behandlungsfällen kann der Vertragsarzt/Psychotherapeut nach Abgabe der Abrechnungsunterlagen grundsätzlich nicht mehr geltend machen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand nachträgliche Korrekturen zulassen. Fälle aus Vorquartalen (Nachzüglerfälle) können in begründeten Einzelfällen bis zum Ablauf eines Jahres – vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind – zur Abrechnung gebracht werden.

(5) Verjährungsfristen

Für den Anspruch auf Vergütung von eingereichten Honorarabrechnungen gelten die in den Gesamtverträgen vereinbarten Verjährungsfristen.

§ 5 Prüfung der Abrechnung

- (1) Die KVS überprüft die Honoraranforderungen der Vertragsärzte/Psychotherapeuten unbeschadet des Nachprüfungsrechts der Krankenkassen auf rechnerische und sachliche Richtigkeit nach Maßgabe der bestehenden Regelungen. Berichtigungen sind dem Vertragsarzt/Psychotherapeut mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid mitzuteilen.
- (2) Ein Anspruch auf Honorierung besteht nur für die nach §§ 106, 106a SGB V geprüften und anerkannten Honoraranforderungen. Für Leistungen, die nicht nach den gesetzlichen, vertraglichen sowie satzungsgemäßen Bestimmungen erbracht sind, besteht kein Anspruch auf Vergütung.

§ 6 Abrechnungsnachweise und Zahlungen

- (1) Der Vertragsarzt/Psychotherapeut erhält mit dem Honorarbescheid von der KVS einen Nachweis über die für ihn durchgeführte Honorarabrechnung.
- (2) Auf das zu erwartende Quartalshonorar werden monatliche Vorauszahlungen geleistet. Diese betragen maximal 25 % des Gesamthonorars der letzten Quartalsabrechnung. Dabei werden vom Vertragsarzt/Psychotherapeut einbehaltene Zuzahlungen gemäß § 32 Absatz 2 SGB V (Heilmittel) sowie im Auftrag des Vertragsarztes von der KVS überwiesenen Beiträge an Kammern, Versorgungseinrichtungen etc. entsprechend angerechnet. Die Restzahlung erfolgt im 4. Monat nach Beendigung des jeweiligen Abrechnungsquartals.



Mit Wirkung ab dem 01.01.2015 werden für ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ), das in der Organisationsform einer juristischen Person des Privatrechts betrieben wird, Abschlagszahlungen nach Absatz 2 nur dann geleistet, wenn

Gesellschafter der juristischen Person ausschließlich natürliche Personen sind und diese zur Sicherung von Forderungen der Krankenkassen und der KV Saarland selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen abgegeben haben. Sind bei einem MVZ, das in der Organisationsform einer juristischen Person des Privatrechts betrieben wird, die Gesellschafter nicht ausschließlich natürliche Personen, leistet die KV Saarland Abschlagszahlungen nur dann, wenn das MVZ zur Sicherung von Forderungen der KV Saarland und der Krankenkassen aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank, die im Gebiet der Europäischen Union ansässig ist, in Höhe von drei Abschlagszahlungen beigebracht hat oder gleichwerte Sicherungsmittel auf andere geeignete Art nachweist. Für die Berechnung der Höhe einer Abschlagszahlung gilt Absatz 2 entsprechend.

- (3) Der Vertragsarzt/Psychotherapeut ist verpflichtet, der KVS rechtzeitig alle Umstände mitzuteilen, die die Höhe des zu erwartenden Honorars wesentlich beeinflussen.
- (4) Werden der KVS besondere Umstände (z. B. wesentliche Veränderungen des Honorars des Vertragsarztes/Psychotherapeuten) bekannt, kann die KVS die Höhe der Abschlagszahlungen erhöhen, vermindern oder die Abschlagszahlungen einstellen
- (5) Bei Vertragsärzten/Psychotherapeuten, deren Abrechnung nach Ablauf der nach § 4 festgesetzten Frist bzw. Verlängerungsfrist nicht vorliegt, kann die KVS weitere Zahlungen bis zum Eingang der Abrechnungsunterlagen aussetzen.
- (6) Neu an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Vertragsärzte/Psychotherapeuten melden für die ersten zwei Quartale ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit monatlich die jeweils vorliegende Zahl von Behandlungsausweisen. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes der KVS auf der Grundlage dieser Meldungen berechnet.
- (7) Unbeschadet der geleisteten Abschlagszahlungen sowie der Restzahlung wird die Honorarforderung des Vertragsarztes/Psychotherapeuten erst fällig, wenn
 - a. Die in Verträgen geregelten Antragsfristen der Krankenkassen für die Überprüfung der Abrechnung abgelaufen sind und/oder
 - b. evtl. erforderliche Berichtigungs- und Prüfverfahren für die Beteiligten bindend abgeschlossen sind.



- (8) Bei Überzahlungen, Rückforderungen und Schadensersatzforderungen kann die KVS den festgestellten Betrag sofort mit Ansprüchen des Vertragsarztes/Psychotherapeuten verrechnen oder zum unverzüglichen Ausgleich zurückverlangen.
- (9) Bei Nichtausübung oder Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit (Tod, Wegzug, Verzicht, Aufgabe der Praxis, Entziehung der Zulassung) sowie bei begründetem

Verdacht auf Falschabrechnungen setzt die KVS weitere Zahlungen an den Vertragsarzt/Psychotherapeuten bzw. dessen Erben ganz oder teilweise solange aus, bis festgestellt ist, ob Berichtigungen aus Prüfverfahren nach §§ 106, 106a SGB V oder Schadensersatzforderungen nach den vertraglichen Regelungen angemeldet worden sind. Ist dies der Fall, so hat die KVS den rechtswirksamen Abschluss der Prüfverfahren oder eine etwaige Feststellung einer Schadensersatzforderung im Rahmen der vertraglichen Regelungen abzuwarten und nach dem Ergebnis dieser Verfahren die Abrechnung mit dem Vertragsarzt/Psychotherapeuten bzw. dessen Erben durchzuführen. Die Einbehaltung kann durch Stellung einer Bankbürgschaft abgewendet werden.

§ 7 Verwaltungskosten und Gebühren

Von den Zahlungen an den Vertragsarzt/Psychotherapeuten werden die Verwaltungskosten und evtl. anfallende Gebühren einbehalten. Näheres ist in § 20 der Satzung der KVS geregelt.

§ 8 Kennzeichnung ärztlicher Leistungen

Der Vorstand der KVS ist berechtigt, gegebenenfalls zusätzlich zu den im EBM sowie im BMV-Ä oder in anderen vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen enthaltenen Abrechnungsbestimmungen für einzelne Leistungen eine Kennzeichnungspflicht verbindlich für alle oder einzelne Vertragsärzte/Psychotherapeuten festzulegen, soweit es für eine ordnungsgemäße Abrechnung erforderlich ist. Die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht ist Voraussetzung dafür, dass die zur Abrechnung gebrachten Leistungen vergütet werden.



§ 9 Lebenslange Arztnummer (LANR), Betriebsstättennummer (BSNR) und Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR)

- (1) Der Vertragsarzt/Psychotherapeut verwendet bei der Abrechnung die ihm nach den jeweils gültigen Regelungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte und der Richtlinien der KBV gemäß § 75 Absatz 7 SGB V von der KV Saarland zugeteilte lebenslange Arztnummer (LANR) sowie Betriebsstättennummer (BSNR) bzw. Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR). Dabei sind sämtliche vertragsärztliche Leistungen unter Angabe der lebenslangen Arztnummer (LANR) des Leistungserbringers sowie aufgeschlüsselt nach Betriebsstätten (BSNR) und Nebenbetriebsstätten (NBSNR) zu kennzeichnen. Satz 1 und 2 gelten im Falle des § 2 Absatz 4 Buchstabe. c. mit der Maßgabe, dass der Vertreter die LANR des Vertretenen verwendet.
- (2) Die Analysekosten gemäß dem Anhang zu Kapitel 32.2 EBM, die durch eine Laborgemeinschaft gegenüber der KV Saarland abgerechnet werden, sind unter Angabe der lebenslangen Arztnummer (LANR) und aufgeschlüsselt nach Betriebsstätten (BSNR) und Nebenbetriebsstätten (NBSNR) des anweisenden Arztes sowie unter Verwendung der Betriebsstättennummer (BSNR) der Laborgemeinschaft zu kennzeichnen.

§ 10 Widerspruch gegen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung

Gegen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der von der KVS erstellten Vierteljahresabrechnung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Abrechnungsbescheides Widerspruch eingelegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abrechnungsbestimmungen der KVS treten am 01.07.2016 in Kraft und sind erstmals auf die Abrechnungsfälle des 3. Quartals 2016 anzuwenden.

Gez.

Dr. med. Jesinghaus

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KV Saarland